

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien an der Universität Regensburg

Vom 11. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien vom 24. Juni 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden die Nummern 4 und 5 zu Nummern 5 und 6 und wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. für die Aufnahme in die trinationale Auslandsoption nach § 35 abweichend von Nrn. 2 und 3 Sprachkenntnisse des Französischen und Spanischen auf mindestens dem Niveau B2 GER;“.
 - b. Abs. 2 wird zu Abs. 2 Satz 1 und einer neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„²Liegen zum Nachweis der Sprachkenntnisse staatlich anerkannte Sprachdiplome gemäß Anlage 3 vor, die nicht älter als zwei Jahre sind, können Bewerber von der Teilnahme an den schriftlichen Sprachtests im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß Abs. 5 der Anlage 1 befreit werden (Abs. 3 Satz 3 der Anlage 1).“.
2. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchst. d) werden nach dem ersten Spiegelstrich mit den Worten „entweder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M01 Grundmodul Romanische Zusatzsprache (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B1.2 GER)“ zwei neue Spiegelstriche mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M07 Zusatzsprache Katalanisch/Katalanicum I (Zulassungsvoraussetzung: keine)
- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M08 Zusatzsprache Rumänisch/Rumaenicum I (Zulassungsvoraussetzung: keine)“.
 - b. In Buchst. e) werden die Worte „IKE SWP-M09 Schwerpunktmodul Öffentliches Informationsrecht/Medienrecht (Zulassungsvoraussetzung: Grundlagen im Öffentlichem Recht: Basismodul 4.1 des Studienplans für das Nebenfach Rechtswissenschaft (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht) oder äquivalente Kenntnisse aus dem Vorstudium an anderen Universitäten)“ gestrichen.
4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„⁴Die Frist kann insbesondere verlängert werden, wenn sich der Studierende, ohne beurlaubt zu sein, in seinem regulären Auslandsstudium befindet bzw. curricular planmäßig an seine Heimatuniversität zurückgekehrt ist.“.
 - b. Ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„⁶Wiederholungsprüfungen können wahlweise auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen der jeweiligen Partneruniversität aus dem Gemeinsamen Studienprogramm erbracht werden, wie es die Partneruniversitäten jeweils zu Beginn eines Studienjahres auf ihren Internetseiten veröffentlichen.“.
5. Die Anlage 1: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„³Liegen zum Nachweis der Sprachkenntnisse staatlich anerkannte Sprachdiplome gemäß Anlage 3 vor, können Bewerber von den schriftlichen Sprachtests nach Abs. 5 befreit werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2).“.
 - b. In Abs. 7 Satz 1 Spiegelstrich 1 wird das Wort „Studiums“ durch das Wort „Studium“ ersetzt.
6. Nach der Anlage 2: Kriterien im Auswahlgespräch wird eine neue Anlage 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Anlage 3: Staatlich anerkannte Sprachdiplome

Bewerber können auf Basis der folgenden Zertifikate von den schriftlichen Sprachtests im Eignungsverfahren (Abs. 5 der Anlage 1) befreit werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2; Abs. 3 Satz 3 der Anlage 1):

Französisch

- DEFL/DAFL
- TELC
- UNICert ®

Italienisch

- CILS (Università per stranieri di Siena)
- CELI (Università per stranieri di Perugia)
- IT (Università Roma Tre)
- UNICert ®

Spanisch

- DELE
- SIELE
- TELC
- UNICert ®

Englisch

- Cambridge English Qualifications
- IELTS Academic
- Oxford Test of English
- TOEFL iBT

- UNICert ®

Russisch

- TELC
- TRKI
- UNICert ®

Tschechisch

- CCR (Karlsuniversität)
- UNICert ®

Slovakisch

- ECL
- UNICert ®

Polnisch

- ECL
- PaF
- UNICert ®

Bosnisch/Serbisch/Kroatisch

- ECL
- UNICert ®“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a), Nr. 5 Buchst. a) und Nr. 6 nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Masterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. August 2021.

Regensburg, den 11. August 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. August 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2021.